

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/6

26. April 2010

(nur Deutsch und Englisch)

RID: 48. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)

**Thema: Entwurfsfassung der Notifizierungstexte [OTIF/RID/NOT/2011]; Änderung zu
Absatz 6.8.2.1.18**

Mitteilung des Sekretariats

1. Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Sitzung im September 2008 (siehe OTIF/RID/RC/2008-B) die Aufnahme der folgenden Begriffsbestimmung für Baustahl in Fußnote 2) zu Absatz 6.8.2.1.18 beschlossen, die von der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 abweicht und nur für RID/ADR-Tanks (Kapitel 6.8) gilt:

6.8.2.1.18 In der Fußnote 3) (bisherige Fußnote 2) folgenden Satz hinzufügen:

"«Baustahl» deckt in diesem Fall auch Stähle ab, die in EN-Werkstoffnormen als «Baustahl» bezeichnet sind und eine Mindestzugfestigkeit zwischen 360 N/mm² und 490 N/mm² und eine Mindestbruchdehnung gemäß Absatz 6.8.2.1.12 aufweisen."

2. In Anbetracht des ursprünglichen Antrags (Dokument OTIF/RID/RC/2008/15 und informelles Dokument INF.25 der Gemeinsamen Tagung im September 2008) und der damit zusammenhängenden Diskussionen (OTIF/RID/RC/2008-B Absätze 5 und 6 und OTIF/RID/RC/2008-B/Add.1 Absätze 5 bis 10) wäre es logisch, die für die Absätze 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20 geltenden Fußnoten 3) ebenfalls zu ändern.
3. Die Gemeinsame Tagung hat jedoch den Fall der Absätze 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20/6.8.2.1.19 bis 6.8.2.1.21 nicht geprüft, so dass sich der Wortlaut der Fußnote 3) abhängig vom jeweiligen Absatz, auf den sie sich bezieht, unterscheidet. Dies sollte vermieden werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Der RID-Fachausschuss wird daher um Entscheidung gebeten, ob die im Zusammenhang mit Absatz 6.8.2.1.18 geänderte Fußnote 3) auch im Zusammenhang mit den Absätzen 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20 geändert werden sollte.
 5. Sollte der RID-Fachausschuss es vorziehen, die Frage zuerst der Gemeinsamen Tagung zu unterbreiten, schlägt das Sekretariat vor, die sich auf die Absätze 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20 beziehende bisherige Fußnote 2) als Fußnote 4) zu bezeichnen und alle nachfolgenden Fußnoten entsprechend umzunummerieren.
-